

Vorlage Nr. VI/22/2019  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Entwidmung des letzten Abschnittes eines vom Fehrmoorweg nach Norden abzweigenden Weges (Kronshof)**

### **A Problem**

Der Magistrat hat am 11. Juli 2012 beschlossen, das rund 76 Hektar große Gebiet am Rande des Geestrückens „Hohe Lieth“ im Norden der Seestadt als Landschaftsschutzgebiet „In den Plättern“ ausweisen zu lassen. Im Rahmen der Umsetzung dieses Beschlusses beabsichtigt das Umweltschutzamt die Entsiegelung des letzten Abschnittes eines vom Fehrmoorweg nach Norden abzweigenden Weges zum Graben „Große Beek“ (Lehe, Flur 42, Flurstück 13/3).

Dieser Weg gilt gemäß § 5 VI Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) als gewidmet. Vor einer Entsiegelung ist ein Entwidmungsverfahren durchzuführen.

Gemäß § 7 BremLStrG kann eine Verkehrsfläche entwidmet werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder ein öffentliches Interesse an der Aufhebung der Öffentlichkeit besteht.

Das öffentliche Interesse besteht in der Realisierung des Landschaftsschutzgebietes und den positiven Auswirkungen, die die Entsiegelung des Bodens auf den natürlichen Wasserhaushalt hätte: Der oberflächliche Abfluss würde gesteigert und die Grundwasserspende verringert werden.

### **B Lösung**

Der im Kartenausschnitt dargestellte Teil des nach Norden vom Fehrmoorweg abzweigenden Weges (Gemarkung Lehe, Flur 42, Flurstück 13/3) wird entwidmet. Der Lageplan ist Bestandteil des Entwidmungsverfahrens.

Die Absicht der Entwidmung ist gemäß §§ 7 II, 6 II 1 BremLStrG ortsüblich bekanntzumachen. Gegen die Entwidmung können Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Absicht der Entwidmung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

### **C Alternativen**

Es kann keine Alternative empfohlen werden.

...

#### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Es entstehen Kosten für die Veröffentlichung in der Nordsee-Zeitung.

Für personalwirtschaftliche oder klimaschutzzielrelevante Auswirkungen gibt es keine Anhaltspunkte. Die Belange des Sports, von Menschen mit Behinderung oder von ausländischen Mitbürger/innen sind nicht betroffen. Der Stadtteil Leherheide ist aufgrund der Lage des Weges räumlich betroffen.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Das Amt 66 wurde beteiligt und hat keine Einwände gegen eine Entwidmung geäußert. Die Stadtteilkonferenz Leherheide wird über die beabsichtigte Entwidmung informiert.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Der Beschluss über die Absicht der Entwidmung wird als Amtliche Bekanntmachung in der Nordsee-Zeitung und im Internet veröffentlicht. Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat als Straßenbaubehörde beschließt:

„Der Teil des vom Fehrmoorweg nach Norden abzweigenden Weges zum Graben „Große Beek“ (Lehe, Flur 42, Flurstück 13/3), wird in dem Umfang für den öffentlichen Verkehr entwidmet, wie es im Lageplan (Kartenausschnitt) vom 08.04.2019 dargestellt ist. Die Absicht der Entwidmung wird gemäß §§ 7 II, 6 II 1 BremLStrG ortsüblich bekanntgemacht.“

gez.

Dr.-Ing. Ehbauer  
Stadträtin

Lageplan (Kartenausschnitt) vom 08.04.2019